

Vorblatt zum Heimvertrag

Bestätigung der Informationspflichten vor Vertragsschluss nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

Der Heimträger hat dem Bewohner rechtzeitig vor Abgabe dessen Vertragserklärung in Textform (z. B. Informationsmappe) folgende Informationen dargestellt:

- die Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie der dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, zu denen der Verbraucher Zugang hat, und ggf. ihrer Nutzungsbedingungen,
- 2. der darin enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
- 3. der Ergebnisse von Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Abs. 1a Satz 1 SGB XI oder nach landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind,
- 4. den Wohnraum, die Pflege- und Betreuungsleistungen, die Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen, sowie die einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
- 5. das den Pflege- und Betreuungsleistungen zugrunde liegende Leistungskonzept,
- 6. die für die in Nummer 4 benannten Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte, der nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie des Gesamtentgelts,
- 7. die Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen,
- 8. den Umfang und die Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Abs. 4 WBVG in hervorgehobener Form, wenn ein solcher Ausschluss vereinbart werden soll.

			'. dessen					

Pößneck,	
Ort, Datum	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters



Inhaltsübersicht

Bestätigung der Informationspflichten vor Vertragsschluss nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

Heimvertrag

Anlage 1: Leistungsbeschreibung für den Wohnraum

Anlage 2: Leistungsbeschreibung für die Zusatzleistungen

Anlage 3: Ausschluss von Leistungen

Anlage 4: Information über das zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot

nach §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI

Anlage 5: SEPA-Basislastschriftmandat

Anlage 6: Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von

Bewohnerdaten

Anlage 7: Entbindung von der Schweigepflicht

Anlage 8: Einwilligung in die Übermittlung von Daten

Anlage 9: Widerrufsbelehrung

Anlage 10: Muster-Widerrufsformular

Anlage 11: Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen

Anlage 12: Einwilligung in Herstellung und Verwendung von Foto-Aufnahmen

Anlage 12a: Einwilligung in die Verwendung von personenbezogenen Daten zum

Zwecke der hausinternen allgemeinen Information

Anlage 13: Hausordnung

Anlage 14: Wertfach

Anlage 15: Barbetragsverwaltung

Anlage 16: Leistungsbeschreibung für die Verpflegung



DRK Heimvertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen gem. § 71 Abs. 2 SGB XI für das DRK Pflegeheim Pößneck

Zwischen

1.	DRK Kreisverband Saale-Orla e.V.
	vollständiger Name des Heimträgers
	Occhitzor Stroff o 1 07007 Schloiz
	Oschitzer Straße 1, 07907 Schleiz
	Anschrift des Heimträgers
	vertreten durch
	Frau Claudia Juric - Heimleiterin
	Name des Vertreters (z. B. Heimleiter) - im Folgenden "Heimträger" genannt-
لمصير	
und	
2.	Herrn/Frau
۷.	HeIII/Flau
	Zuname, Vorname des/der Heimbewohners / in
	Zuname, vomame des/der Heimbewormers / m
	bisher wohnhaft in
dis.	Anschrift des/der Heimbewohners / Heimbewohnerin
	vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer
	Name, Anschrift des Bevollmächtigten / Betreuers
	- im Folgenden "Bewohner ¹ " genannt-
	g. g "
wird	mit Wirkung zum xx.xx.xxxx folgender Heimvertrag geschlossen:

¹ Im Text wird aus sprachlichen Gründen der Begriff "Bewohner" verwendet, dieser schließt

Bewohnerinnen ausdrücklich mit ein.

DRK Kreisverband Saale-Orla e.V. - Heimvertrag



Präambel

Stationäre Altenpflege im Deutschen Roten Kreuz bietet unter Beachtung der Würde des alten Menschen einen Schutz seiner Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen. Im Mittelpunkt steht die professionelle Aktivierung, um das selbständige Leben im Alter soweit und solange wie möglich zu fördern und zu erhalten sowie gezielte Hilfe, um menschliches Leiden im Alter zu verhüten und / oder zu lindern.

Jeder Bewohner einer stationären DRK-Altenpflegeeinrichtung hat entsprechend der individuellen Pflegebedürftigkeit das gleiche Recht auf qualifizierte und aktivierende Pflege und Betreuung, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung.

Wesentliche Orientierungsmaßstäbe ergeben sich aus den Grundsätzen des DRK.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Ziel des Vertrages ist, den Heimbewohner auf unbestimmte Dauer in das Heim aufzunehmen und ihm dort in Wahrung seiner Menschenwürde Hilfe zu gewähren zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sowie der Bewohner werden sich auf der Grundlage der Partnerschaft um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme und friedlicher Nachbarschaft bemühen.
- (2) Der Heimträger wird im Rahmen des Heimrechts sowie der gesetzlichen Pflegeversicherung die Bewohner in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und betreuen und sie unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und Achtung ihrer Persönlichkeit versorgen und pflegen. Der Bewohner wird die Bemühungen des Heimträgers soweit möglich unterstützen.
- (3)Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie den gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) vor Vertragsschluss übergebenen Informationen, welche Grundlage dieses Vertrages sind. Die jeweils geltenden Regelungen des Landesrahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 Elftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI), der Vergütungsvereinbarung mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen nach § 84 SGB XI sowie der Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 2 SGB XII sind ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages. Diese können jederzeit im Heim ein-Wunsch Kopie ausgehändigt gesehen oder auf in werden.



Die rahmenvertraglichen Regelungen sowie die Regelungen der vorliegend bezeichneten weiteren mit den Kostenträgern getroffenen Vereinbarungen gelten nicht nur für Bewohner, die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung beziehen, sondern entsprechend auch für Bewohner mit einem Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 1, privat versicherte und unversicherte Bewohner.

§ 2 Leistungen des Heimträgers

Der Heimträger stellt dem Bewohner entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:

- Wohnraum (§ 3 dieses Vertrages),
- Leistungen der Hauswirtschaft (§ 4 dieses Vertrages)
- Verpflegung (§ 5 dieses Vertrages),
- Leistungen der Verwaltung (§ 6 dieses Vertrages),
- Leistungen der Haustechnik (§ 7 dieses Vertrages)
- Allgemeine Pflegeleistungen (§ 8 dieses Vertrages),
- Behandlungspflege (§ 9 dieses Vertrages),
- Leistungen der soziale Betreuung (§ 10 dieses Vertrages),
- Zusatzleistungen (§ 12 dieses Vertrages).

§ 3 Wohnraum

- (1) Der Heimträger überlässt dem Bewohner das in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag beschriebene Zimmer Nr. **xxx** . Ein Doppelzimmer wird zur Mitbenutzung überlassen, es ist auf die Belange der Mitbewohner Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Bewohner ist berechtigt, das Zimmer mit persönlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten. Über das Ausmaß ist unter Berücksichtigung der zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen mit der Heimleitung Einvernehmen herzustellen.
- (3) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (4) Der Bewohner erhält nach Wunsch beim Einzug folgenden Schlüssel:

Zimmer-/Hausschlüssel

Der Schlüssel bleibt Eigentum des Heims und ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln ist der Heimleitung unverzüglich mitzuteilen.



Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch das Heim, bei schuldhaftem Verlust auf Kosten des Bewohners. Dem Bewohner steht der Nachweis offen, dass die Gefahr eines Missbrauchs des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist. Die Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen vom Bewohner nicht verändert oder ergänzt werden.

- (5) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Heimträgers Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (6) Die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall gehört zu den Regelleistungen des Heims.

§ 4 Leistungen der Hauswirtschaft

- (1) Die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) sowie der übrigen Räume erfolgt durch den Heimträger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI Bezug genommen.
- (2) Das Waschen, Bügeln und Mangeln der Privatwäsche des Bewohners erfolgt durch den Heimträger, allerdings nur soweit es sich um maschinell waschbare und bügelbare Wäsche- und Kleidungsstücke handelt und der Bewohner kein anderes Vorgehen wünscht. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken und die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang.

§ 5 Verpflegung

- (1) Der Heimträger stellt eine abwechslungsreiche, dem ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Verpflegung zur Verfügung.
- (2) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert.
- (3) Sollte der Bewohner Verpflegungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, findet mit Ausnahme der Regelungen des § 17 zu Abwesenheit und des § 13 zu Sondenernährung keine Erstattung von Verpflegungskosten statt.



§ 6 Leistungen der Verwaltung

- (1) Der Heimträger stellt als Regelleistungen auf Wunsch des Bewohners Hilfen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, insbesondere durch:
 - o allgemeine Beratung,
 - o Information und Beratung in Heimangelegenheiten,
 - o Ergänzende Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr,
 - o Hinweis auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,
 - o Vermittlung seelsorgerischer Betreuung.
- (2) Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Bewohner und die Angehörigen in Fragen der Heimaufnahme, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen und Behörden. Sie geben Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Heimeintritt.

§ 7 Leistungen der Haustechnik

Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technische Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen des Heimträgers.

§ 8 Allgemeine Pflegeleistungen

- (1) Der Bewohner erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderlichen Pflegeleistungen im Bereich der
 - Körperpflege,
 - Ernährung und
 - Mobilität

Begleitungen außerhalb des Heims (z. B. zu Arzt- oder Behördenbesuchen) gehören nicht zu den geschuldeten Pflegeleistungen.

(2) Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Die Pflege orientiert sich am Strukturmodell. Die Planung der Pflege kann gemeinsam mit dem Bewohner erfolgen.



§ 9 Behandlungspflege

- (1) Der Heimträger unterstützt auf Wunsch des Bewohners diesen bei der Ausübung der freien Arztwahl.
- (2) Die Leistungen des Heimträgers umfassen auch die medizinische Behandlungspflege, soweit diese nicht vom behandelnden Arzt erbracht wird und kein Anspruch auf häusliche Krankenpflege nach § 37 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) besteht.
- (3) Die Pflegekräfte des Heimes sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - wenn die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt veranlasst ist und dokumentiert wird:
 - wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
 - o wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;
 - wenn der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte des Heims einverstanden ist und im Übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat.

§ 10 Betreuung

- (1) Durch Betreuungsleistungen soll der Heimträger für die Pflegebedürftigen einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb der Einrichtung beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann. Begleitungen außerhalb des Heims (z. B. zu Arzt- oder Behördenbesuchen) gehören nicht zu den geschuldeten Betreuungsleistungen.
- (2) Ziel ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depressionen und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.
- (3) Für pflegeversicherte Bewohner mit einer Einstufung in die Pflegegrade 1 bis 5 bietet das Heim zusätzliche Betreuung und Aktivierung im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI und der jeweils gültigen Richtlinie nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen an.



Gemäß § 85 Abs. 8 SGB XI weist das Heim ausdrücklich auf diese zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen für den dort genannten Personenkreis hin. Der Inhalt des Angebots des Heims bestimmt sich nach **Anlage**4. Bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern steht der Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung zudem unter dem Vorbehalt der Zahlung des Vergütungszuschlages durch die Pflegekasse an das Heim.

§ 11 Ausschluss der Leistungsanpassung

Der Heimträger ist nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung ggf. nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit bestimmten Krankheitsbildern zu versorgen. Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird daher durch gesonderte Vereinbarung (**Anlage 3**) in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 12 Zusatzleistungen

- (1) Der Heimträger bietet dem Bewohner die in der **Anlage 2** nach Art und Umfang näher beschriebenen Zusatzleistungen gegen besondere Berechnung an. Die Zusatzleistungen umfassen
 - ergänzende Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung
 - zusätzliche Leistungen bei Betreuung und Pflege

Die Gewährung dieser Zusatzleistungen erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

- (2) Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Heimträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende in Textform mitzuteilen.
- (3) Der Heimträger ist berechtigt, sein Angebot an Zusatzleistungen hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots erfolgt, ist dies dem Bewohner spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Derzeitiges Entgelt

(1) In Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen bzw. denen Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.



(2) Die für alle Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessenden Entgelte auf Grundlage der Pflegesatzvereinbarung und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern bzw. entsprechenden Schiedsstellenentscheidungen (Berechnungsgrundlage) belaufen sich derzeit wie folgt:

a) Unterkunft und Verpflegung

Das Entgelt für Unterkunft beträgt täglich **EUR** xx
Das Entgelt für Verpflegung beträgt täglich **EUR** xx
Gesamtbetrag Unterkunft und Verpflegung: täglich **EUR** xx

b) Pflegeleistungen und Betreuung

Das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung beträgt:

In Pflegegrad 1 täglich EUR xx
In Pflegegrad 2 täglich EUR xx
In Pflegegrad 3 täglich EUR xx
In Pflegegrad 4 täglich EUR xx
In Pflegegrad 5 täglich EUR xx

Für den Fall, dass der Bewohner Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, gelten die mit der Pflegeversicherung für den Pflegegrad vereinbarten Pflegesätze in der jeweils gültigen Höhe als vereinbart. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages noch keine Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI erfolgt oder erfolgte die Einstufung nur vorläufig, wird vorläufig das Entgelt nach dem Pflegegrad 2 abgerechnet. Nach vorgenommener Einstufung wird das dem nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages ein Überprüfungsantrag bezüglich des Pflegegrades bereits gestellt, aber noch nicht beschieden, wird das dem nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet.

Der Bewohner verpflichtet sich, den Heimträger auch nach Vertragsende unverzüglich über die Entscheidung des Kostenträgers zur Einstufung in einen Pflegegrad zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.

Für diejenigen Bewohner, für die keine Einstufung durch die Pflegekasse oder einen sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträger erfolgt, werden die Pflegeleistungen nach Art, Inhalt und Umfang zwischen Heim und Bewohner vereinbart. Kommt es zwischen Heim und Bewohner zu keiner Einigung, ist ein ärztliches Gutachten einzuholen. Die Kosten hierfür tragen Heim und der Bewohner je zur Hälfte.



c) Investitionsaufwendungen

Dem Heimträger entstehen bei der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Bewohner gesondert berechnen.

Der vom Bewohner zu übernehmende Investitionsanteil beträgt

Im Einzelzimmer täglich EUR xx Im Doppelzimmer täglich EUR xx

d) Ausbildungsumlage / Ausbildungszuschlag

Die Kosten der Ausbildung zur Altenpflege werden in einigen Bundesländern gem. § 82a SGB XI auf die Heimentgelte umgelegt bzw. diesen zugeschlagen. Die vom Bewohner zu tragende Ausbildungsumlage bzw. der Ausbildungszuschlag beträgt täglich EUR xx

e) Gesamtheimentgelt des Bewohners Pflegegrad xx

Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern a) bis d) ergibt täglich:

Unterkunft und Verpflegung

Pflege und Betreuung

Investitionskostenaufwendungen

Ausbildungsumlage / Ausbildungszuschlag

Sesamtsumme

xx EUR

xx EUR

xx EUR

xx EUR

xx EUR

xx EUR

- (3) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 12 d. Vertrages) wird auf der Basis der aus Anlage 2 ersichtlichen Einzelpreise monatlich gesondert abgerechnet.
- (4) Soweit im Heim eine besondere Betreuung für anspruchsberechtige pflegeversicherte Bewohner im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI angeboten wird, gilt ergänzend Anlage 4.
- (5) Wird der Bewohner ausschließlich und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Soweit ein Landesrahmenvertrag noch nicht besteht oder dieser und auch die Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI keine Regelungen zur Entgeltreduzierung bei Sondenernährung enthält, reduziert sich das Entgelt betreffend den Entgeltbestandteil Verpflegung um kalendertäglich xx EUR. Sofern der Bewohner Sozialhilfe bezieht, wird dieser Betrag dem zuständigen Sozialhilfeträger als ersparte Aufwendung vergütet, falls eine Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger dies vorsieht.



Soweit sich das Entgelt jedoch bei Abwesenheit des Bewohners bereits aufgrund der Regelung des § 17 dieses Vertrages reduziert, erfolgt während der Abwesenheit keine weitere Reduzierung des Entgeltbestands Verpflegung. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.

§ 14 Entgelterhöhung

- (1) Der Heimträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
- (2) Der Heimträger verpflichtet sich die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Neben dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung des Entgeltes verlangt wird, werden unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benannt für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellt. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält die Möglichkeit, die Angaben des Heimträgers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 15 Ausschlussfrist

Rückzahlungsansprüche des Bewohners aus einer evtl. unwirksamen Entgelterhöhung sind aus Gründen der Rechtssicherheit spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Bewohner das erhöhte Entgelt gezahlt hat, in Textform geltend zu machen, ansonsten sind sie ausgeschlossen. Der Heimträger ist verpflichtet, auf die Ausschlussfrist und die Folgen der Fristversäumnis schriftlich hinzuweisen.

§ 16 Zahlung des Entgelts

- (1) Schuldner des Heimentgelts ist grundsätzlich der Bewohner.
 - (3) Dem Bewohner wird dringend empfohlen, den örtlichen Sozialhilfeträger umgehend über den Abschluss des Heimvertrages zu informieren, soweit sein Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, die Heimkosten zu decken. Diese Empfehlung gilt auch für den späteren Fall, dass sich das Heimentgelt wegen Änderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs oder einer Änderung der Berechnungsgrundlage verändert.



Der Sozialhilfeträger leistet keine Hilfe für die Vergangenheit, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er vom Hilfebedarf Kenntnis erhält. Der Bewohner verpflichtet sich, das Heim unverzüglich über eine Deckungszusage des Kostenträgers zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.

- (3) Soweit eine gesetzliche Pflegekasse die Zahlung der vorgenannten Entgelte gemäß §§ 43, 84 Abs. 8 SGB XI teilweise als Sachleistung übernimmt und eine Befugnis des Heims zur direkten Abrechnung besteht, erfolgt die Abrechnung hinsichtlich ihres Kostenanteils unmittelbar gegenüber der gesetzlichen Pflegekasse. Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, bei denen gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XI an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet das Heim die Pflegeleistungen und eventuelle Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen im Sinne des § 84 Abs. 8 SGB XI nach Anlage 4 mit dem Versicherten selbst ab.
- (4) Das Entgelt ist bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig und auf das Konto des Heimträgers

Kontoinhaber: xx
Bank: xx
IBAN: xx
BIC: xx
zu überweisen.

Dem Bewohner wird empfohlen, dem Heimträger ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen (**Anlage 5**).

(5) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 12 dieses Vertrages) ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 17 Vorübergehende Abwesenheit

(1) Im Falle einer drei zusammenhängende Kalendertage überschreitenden vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners reduziert sich das Heimentgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Die Reduzierung des Heimentgelts erfolgt auch dann, wenn die Abwesenheitszeiten die im jeweils gültigen Landesrahmenvertrag gem. § 75 SGB XI und in § 87 a Abs. 1 SGB XI pro Kalenderjahr festgelegte Höchstdauer übersteigen.



(2) Eine evtl. Rückvergütung bei vorübergehender Abwesenheit wird mit der nächsten Heimkostenrechnung verrechnet oder gesondert gutgeschrieben. Die vorübergehende Abwesenheit ist dem Heimträger rechtzeitig anzuzeigen.

§ 18 Tierhaltung

- (1) Die Haltung von Kleintieren, von denen keine Gefahren für Dritte ausgehen, (wie z.B. Wellensittichen, Zierfischen, Hamstern, Kanarienvögeln u. ä) ist zulässig, soweit es nicht zu Unzuträglichkeiten kommt und der Bewohner in der Lage ist, eine artgerechte Haltung und Versorgung der Tiere sicherzustellen und Störungen der Mitbewohner nicht zu erwarten sind.
- (2) Andere Tiere dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Heims gehalten oder vorübergehend aufgenommen werden. Die Zustimmung gilt nur für den Einzelfall und kann widerrufen werden, wenn Unzuträglichkeiten eintreten.

§ 19 Haftung

Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Heimträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Durchführung des Heimvertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Bewohner daher vertrauen kann. Für Schäden die der Bewohner vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht, haftet dieser.

Dem Bewohner wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 20 Sorgfaltspflichten / Gefährlicher Gebrauch / Nichtraucherschutz

- (1) Der Betrieb eingebrachter elektrischer Geräte, die aufgrund ihrer Eigenart
 - übermäßig Strom verbrauchen,
 - besondere Geräuschbelästigung verursachen oder
 - geeignet sind, Dritte zu gefährden (zum Beispiel Bügeleisen, Wasserkocher oder Heizdecken)
 - sind nur mit Zustimmung des Heimträgers zulässig.
- (2) Bei Geräten, die geeignet sind, Dritte zu gefährden, besteht ein Anspruch auf Zustimmung, wenn dem Betrieb keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät den Sicherheitsvorschriften der CE, TÜV, VDE entspricht oder ein GS-Prüfzeichen besitzt.
 - Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein derartiges Gerät den genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, so ist der Bewohner auf Aufforderung verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine fachkundige Prüfung



vornehmen zu lassen oder das Gerät zu entfernen. Wird die Prüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder ergeben sich aufgrund der durchgeführten Prüfung Sicherheitsbedenken, so ist der Heimträger berechtigt, die Zustimmung zu widerrufen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner derartige Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht benutzen oder einsetzen kann, so ist der Bewohner auf Aufforderung des Heims verpflichtet, die Geräte unverzüglich zu entfernen.

- (3) Dem Bewohner wird empfohlen, eingebrachte elektrische Geräte in regelmäßigen Abständen auf eigene Kosten durch eine Fachfirma prüfen zu lassen. Der Heimträger wird dem Bewohner auf Wunsch geeignete Unternehmen vermitteln. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Prüfung nicht durchgeführt wurde, ist der Bewohner auf Aufforderung des Heims verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine fachkundige Prüfung vornehmen zu lassen oder das Gerät zu entfernen. Wird die Prüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder ergeben sich aufgrund der durchgeführten Prüfung Sicherheitsbedenken, so ist das Heim berechtigt, die Zustimmung zum Betrieb zu widerrufen.
- (4) Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (beispielsweise Kerzen) grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Betreuungskraft im gleichen Raum (zum Beispiel bei Feierlichkeiten) entzündet und unterhalten werden.
- (5) Der Bewohner wird auf die landesrechtlichen Nichtraucherschutzvorschriften hingewiesen, die auch in Heimen Anwendung finden.

§ 21 Ärztliches Attest bei Heimeinzug

- (1) Der Bewohner hat dem Heimträger vor dem Heimeinzug auf eigene Kosten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine meldepflichtige Krankheit im Sinne der §§ 6, 7 IfSG wie zum Beispiel MRSA, ESBL, TBC, AIDS, HIV oder Hepatitis Typ C vorliegen.
- (2) Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung vor Heimeinzug nicht nach, so kann der Heimträger selbst einen Arzt mit der notwendigen Untersuchung beauftragen, welche vom Bewohner zu dulden und zu bezahlen ist (§ 36 Abs. 4 Satz 6 Infektionsschutzgesetz IfSG).
- (3) Der Bewohner stellt den Heimträger von allen Schäden frei, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes oder einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkungshandlung resultieren.



§ 22 Datenschutz

- (1) Der Bewohner vertraut sich dem Heimträger und seinen Mitarbeitern an. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners verpflichtet.
- (2) Näheres regeln die **Anlagen 6 8** dieses Vertrages.

§ 23 Vertragsdauer / Beendigung

- (1) Der Heimvertrag endet mit Zeitablauf, durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung bzw. einvernehmliche Vertragsaufhebung. Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Heimvertrag stets mit Ablauf des Todestages, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Nimmt der Bewohner jedoch keine Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch, endet das Vertragsverhältnis gegen Fortzahlung der auf die Überlassung des Wohnraums entfallenden Entgeltbestandteile erst mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Todestag. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
- (2) Der Bewohner kann einen Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung oder Anpassung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (4) Der Bewohner kann den Heimvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (5) Der Heimträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Heimträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde;



- 2. von dem Bewohner eine unzumutbare objektive Gefährlichkeit für das Wohl von Mitbewohnern oder Mitarbeitern des Heimes ausgeht;
- 3. der Heimträger eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
- a) der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Abs. 1 WBVG nicht annimmt oder
- b) der Heimträger eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 11 dieses Vertrages nicht anbietet und dem Heimträger deshalb ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar ist;
- 4. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heimträger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
- 5. der Bewohner
- a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate übersteigt.
- (6) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 5 nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat und der Heimträger nicht vorher befriedigt wird. Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 5 wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Heimträger das fällige Entgelt erhält oder sich eine öffentliche Stelle zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.
- (7) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 3 a) nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner sein Angebot nach § 8 Abs. 1 S. 1 WBVG unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 2 WBVG entfallen ist.



- (8) Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 2 bis 5 ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. In Fällen des Abs. 5 Nr. 1 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (9) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 11, 12, 13 WBVG.

§ 24 Rückgabe des Heimplatzes

- (1) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Heimplatz zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Der Heimträger ist berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände an folgende Person/en auszuhändigen:

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Dies gilt im Falle des Todes des Bewohners unabhängig von der Erbfolge.

(3) Wird der Heimplatz nach dem Tode des Bewohners nicht geräumt und konnte mit für den Heimträger zumutbaren Maßnahmen innerhalb angemessener Frist kein Rechtsnachfolger/Bevollmächtigter ermittelt werden, ist der Heimträger berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu räumen und einzulagern. In diesem Fall fertigt der Heimträger eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Für den entstehenden Aufwand wird eine Kostenpauschale in Höhe von 500 EUR erhoben. Dem/den Erben steht der Nachweis offen, dass dem Heim diesbezüglich keine beziehungsweise nur geringere Kosten entstanden sind.

§ 25 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 26 Beschwerdeinstanzen

Der Bewohner hat das Recht, sich beim Träger, der zuständigen Behörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertag vorgesehen Leistungen zu beschweren. Folgende Beschwerdeinstanzen können dazu aufgerufen werden:

Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung VI, Referat 630 – Heimaufsicht Weimarplatz 4 99423 Weimar



Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung VI, Referat 630 Arbeitsgemeinschaft § 24 Abs. 4 ThürWTG Karl-Liebknecht-Straße 4 98527 Suhl

§ 27 Widerrufsrecht

Der Bewohner kann diesen Vertrag widerrufen. Zu den Voraussetzungen, den Folgen und zur Ausübung des Widerrufs wird auf die **Anlagen 9 – 11** dieses Vertrages verwiesen.

§ 28 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Der Bewohner ist nicht berechtigt, Leistungsansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
- (4) Der Heimträger nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- (5) Die Anlagen 1 bis 11 sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Mit dem Abschluss dieses Vertrages wird ein ggf. zuvor zwischen den Parteien abgeschlossener Heimvertrag abgelöst und aufgehoben.

Pößneck,	Pößneck,
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift und Stempel des Heimträgers	Unterschrift des Bewohners
	Unterschrift des Vertreters



Anlage 1: Leistungsbeschreibung für den Wohnraum

Dem Bewohner wird das Zimmer Nr. xxx zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um ein ☐ Einzelzimmer □ Zweibettzimme ☐ Waschbecker Das Zimmer verfügt über eine ☐ Bad/Nasszelle Das Zimmer ist ausgestattet mit □ Radio/TV-Anschluss ☐ Internetanschluss ☐ Haustelefon ⊠ Bett
 ■ Bett
 Notruf ☐ Hochlehnstuhl Stuhl ☐ Garderobe Das Bad ist ausgestattet mit ☐ Duschsitz □ Spiegel ☐ Notruf ☐ Regal (Zutreffendes bitte ankreuzen)



Anlage 2: Leistungsbeschreibung für die Zusatzleistungen

	Zusatzleistungen im Bereich Ur	nterkunft
I.	Zusatzleistungen im Bereich V	erpflegung
II.	Zusatzleistungen im Bereich a	allgemeine Pflegeleistungen und Behandlungs-
	•	
V.	Zusatzleistungen im Bereich B	eratung und soziale Betreuung
satzle		s auf regelmäßig in Anspruch genommene Zu- äger spätestens zum dritten Werktag eines Mo- Textform mitzuteilen.
4000	Entgelt für die Zusatzleistungen nung zur Zahlung fällig.	ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang de
Pößn	eck, xx.xx.xxx	
Ort, Da	atum	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters
Pößn∈	eck, xx.xx.xxxx	
Ort, Da	atum	Unterschrift des Heimträgers



Anlage 3: Ausschluss von Leistungen

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Heimträger dem Bewohner nach § 8 Abs. 1 WBVG grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten.

Der Heimträger ist jedoch nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern zu versorgen:

beatmungspflichtige Patienten, Wachkomapatienten, Bewohner, bei denen eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung bzw. Abteilung erforderlich ist/wird

Der Ausschluss muss erfolgen, weil:

konzeptionelle, personelle und bauliche Voraussetzungen nicht vorhanden sind.

Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird insofern durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.

Pößneck,	X	
Ort, Datum	5	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters
Pößneck,		
Ort, Datum		Unterschrift des Heimträgers



Anlage 4: Information über das zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot nach §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI

Der Heimträger stellt für pflegeversicherte Bewohner der Pflegegrade 1 bis 5 ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot zur Verfügung.

Das Betreuungs- und Aktivierungsangebot beinhaltet derzeit:

- individuelle Betreuung sowie Betreuung in kleinen Gruppen,
- Durchführung von haushaltsnahen Tätigkeiten, z.B. Zubereitung von Salaten, backen von Plätzchen, Kochen von Suppen,
- gemeinsames Verlassen der Einrichtung, z.B. Einkäufe im nahe gelegenen Supermarkt, Spazieren gehen, Busfahrten, Ausflüge.
- Bewegungsangebote, z.B. Gymnastik, Sportfeste, Kegelnachmittage,
- Angebote der kognitiven Förderung, z.B. Vorlesen von Tageszeitung sowie Geschichten, Durchführung von Gedächtnis- und Geschicklichkeitstraining, Gesellschaftsspiele (Spielenachmittage),
- kreative Angebote, z.B. Handarbeiten, Basteln, Singen,
- Feste und Feiern im Jahreskreises,
- Teilnahme an Andachten.

Hierfür hat der Heimträger mit den Pflegekassen einen Vergütungszuschlag in Höhe von

täglich EUR xx

vereinbart, welcher von der Pflegekasse des Bewohners zu tragen und von den privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten ist. Privat versicherte Bewohner treten insofern gegenüber dem Heimträger in Vorleistung.

Der Heimbewohner und dessen Angehörige bestätigen mit Ihren nachstehenden Unterschriften, dass sie im Rahmen der Verhandlungen und des Abschlusses des Heimvertrages deutlich darauf hingewiesen wurden, dass ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot besteht, für das ein Vergütungszuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI gezahlt wird.

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters



Anlage 5: SEPA-Basislastschriftmandat

Heimtrager: DRK Kreisverband Saaie	Oria e.v.	
Gläubiger Identifikationsnummer:	xx	
Frau/Herr Straße / Hausnummer PLZ Ort		
Wiederkehrende Zahlungen	Einmalige Zahlung	XX
Mandatsreferenz (wird vom Zahlungse	empfänger Heimträger ausgefü	allt)
Name Zahlungspflichtiger		
Adresse Zahlungspflichtiger		
Bank Zahlungspflichtiger		
BIC Zahlungspflichtiger		
IBAN Zahlungspflichtiger		
Ich ermächtige den DRK Kreisverban schrift einzuziehen. Zugleich weise ic e.V. auf mein Konto gezogenen Lastso	h mein Kreditinstitut an, die v	
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht des belasteten Betrages verlangen. E gungen.		
Über das Ausführungsdatum der Last 3 Tage vor Einzug unterrichtet.	schrift sowie den Betrag werd	e ich mit der jeweiligen Rechnung
Der Heimträger wird mir nach Eingar datsreferenz mitteilen.	ng des SEPA-Basislastschrift-	Mandates rechtzeitig meine Man-
Pößneck,		
Ort, Datum	Unterschrift des Zah	llungspflichtigen

DRK Kreisverband Saale-Orla e.V. – Heimvertrag



Anlage 6: Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Bewohnerdaten

nach Art.6 / Art.7 Abs. 1-4 / Art.15 / Art.16 / Art.17 / Art.21 Abs.1 der DSGVO

Frau / Herr	
Zuname, Vorname des Bewohners	
vertraut sich dem Heimträger und seinen M	itarbeitern an. Der Heimträger und seine Mitarbei-
ter sind zur Diskretion und zu einem vertrau	ulichen Umgang mit personenbezogenen Informa-
tionen des Bewohners verpflichtet.	
Der Bewohner erklärt sich damit einverstan	den, dass das Heim im Rahmen dieses Vertrags-
nur solche Informationen gespeichert, die a	nebt, verarbeitet, nutzt und aufbewahrt. Es werden zur Erfüllung des Heimvertrages und zur Abrech-
	ostenträgern erforderlich sind, soweit ein direkter
	ostenträger besteht. Die Informationen werden nur
den Mitarbeitern zuganglich gemacht, die fü Insoweit stimmt der Bewohner auch der Spi	ir die entsprechenden Aufgaben zuständig sind.
insoweit stiriinit der bewohner auch der Sp	eletterung seiner Daten zu.
Er hat das Recht auf Auskunft, welche Date	n über ihn gespeichert werden
	ahme in die über ihn geführte Pflegedokumentati-
on.	3
Sowie das Recht auf Berichtigung unvollstä	ndiger Daten und der Löschung von personenbe-
zogenen Daten, unter Berücksichtigung de	r Dauer und Notwendigkeit des Zweckes der Da-
tenverarbeitung.	
	se – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod
des Bewohners hinaus, bis die genannten Z	Zwecke erreicht sind.
Pößneck,	
Ort, Datum	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters



Anlage 7: Entbindung von der Schweigepflicht

Frau / Herr

Zuname, Vorname des Bewohners

entbindet

die den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzte sowie sonstige ihn behandelnde Personen wie Ergotherapeuten, Logopäden etc. von der gesetzlichen Schweigepflicht gegenüber dem DRK Pflegeheim Pößneck und dessen Mitarbeitern, soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln,

das DRK Pflegeheim Pößneck und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber die den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzte sowie sonstige ihn behandelnden Personen wie Apothekern, Ergotherapeuten, Logopäden etc., soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in den jeweiligen Behandlungsverträgen vereinbarten Leistungen Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln.

das DRK Pflegeheim Pößneck und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber der Pflegekasse zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,

das DRK Pflegeheim Pößneck und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zum Zwecke der Erstellung von Gutachten, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,

das DRK Pflegeheim Pößneck und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber dem Sozialhilfeträger, soweit dieser Unterlagen und Auskünfte für die Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Leistungen benötigt,



das DRK Pflegeheim Pößneck und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber den Gesundheitsbehörden, wenn das Heim die erforderlichen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit meldepflichtigen Erkrankungen zur Verfügung stellen muss.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind.

Pößneck,	
Ort, Datum	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters



Anlage 8: Einwilligung in die Übermittlung von Daten

nach Art.6 Abs.1+4 der DSGVO

Frau / Herr

Zuname, Vorname des Bewohners

willigt zudem ein, dass

das DRK Pflegeheim Pößneck und seine Mitarbeiter die Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand, insbesondere den Pflegegrad, an die den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzten sowie sonstigen den Bewohner behandelnden Personen wie Apotheker, Ergotherapeuten, Logopäden etc., soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in den jeweiligen Behandlungsverträgen vereinbarten Leistungen Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln;

das DRK Pflegeheim Pößneck und seine Mitarbeiter die Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad, an meine Pflegekasse zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,

das DRK Pflegeheim Pößneck und seine Mitarbeiter die Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad, an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zum Zwecke der Erstellung von Gutachten, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,

das DRK Pflegeheim Pößneck und seine Mitarbeiter die Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad, sowie Informationen über seine finanziellen Verhältnisse, den Heimvertrag und die Höhe der aktuellen Entgelte, an den Sozialhilfeträger, soweit dieser Unterlagen und Auskünfte für die Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Leistungen benötigt,

das DRK Pflegeheim Pößneck und seine Mitarbeiter den Gesundheitsbehörden Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, wenn sie das Heim im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit meldepflichtigen Erkrankungen zur Verfügung stellen muss, übermitteln darf.



Diese Erklärung (Anlage 8) ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind.

Pößneck,	
Ort, Datum	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters



Anlage 9: Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, dem DRK Kreisverband Saale-Orla e.V., Oschitzer Straße 1, 07907 Schleiz, Tel.: 03663-4211-0, Fax: 03663-421177, info@drk-sok.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Anlage 10: Muster-Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: DRK Kreisverband Saale-Orla e.V., Oschitzer Straße 1, 07907 Schleiz, Tel.: 03663-4211-0, Fax: 03663-421177, info@drk-sok.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*)

Bestellt am

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.



Anlage 11: Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen

Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen

Mir ist bewusst, dass ich, wenn die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, an den DRK Kreisverband Saale-Orla e.V., Oschitzer Straße 1, 07907 Schleiz, Tel.: 03663-4211-0, Fax: 03663-421177, info@drk-sok.de einen angemessenen Betrag als Wertersatz zu zahlen habe. Dieser entspricht dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ich den DRK Kreisverband Saale-Orla e.V., Oschitzer Straße 1, 07907 Schleiz, von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichte, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen.

Dennoch bitte ich ausdrücklich darum, mit der Erbringung der Dienstleistungen bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen.

Pößneck,	
Ort, Datum	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters



Anlage 12: Einwilligung in Herstellung und Verwendung von Foto-Aufnahmen nach Art.6 + 7 / Art.15 der DSGVO



Anlage 12a: Einwilligung in die Verwendung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der hausinternen allgemeinen Information

nach Art.6 + 7 / Art.14 + 15 der DSGVO

der Frau / Herr		
geboren am xx.xx.xxxx in Ort		
In unserer Einrichtung ist es Brauch, zu besonderen Anlässen - wie Fe Neueinzüge, Geburtstage oder bei Trauerfällen - personenbezogene Name, Geburtsdatum, Foto) unserer Bewohner auszuhängen, in der He veröffentlichen oder per Funk zu benennen.	Daten	(z.B.
Der Bewohner ist damit einverstanden, dass außerhalb seines Zimmers zugänglichen Räumlichkeiten bzw. im Rahmen von hausinternen oder anstaltungen des Heimträgers zum Zwecke der Information an andere Eihm personenbezogene Daten ausgehangen, veröffentlicht oder per Fwerden. Der Heimträger achtet und wahrt bei allen Formen der Verwenten auf die Würde des Bewohners.	offene Bewohr Funk b	en Ver- ner von enannt
Ich erkläre mich einverstanden:	ja	nein
zur Erwähnung in der Hauszeitung		
zur Aushängung von Geburtstagslisten		
zur Veröffentlichung des Heimbeirates		
zur Erwähnung im Hausfunk		
zur Würdigung in der Trauerecke		
zum Aushang zur Würdigung des Verstorbenen		

Diese Einwilligung ist freiwillig und unabhängig vom Abschluss des Heimvertrages. Es besteht keine Verpflichtung des Heimbewohners, sie zu erklären.

Der Bewohner kann seine Einwilligung jederzeit – auch teilweise - mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und eine Löschung verlangen.

Pößneck,	
Ort, Datum	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters



Anlage 13: Hausordnung

1. Allgemeines

- 1.1. Unser Pflegeheim ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Saale-Orla e.V. Wir arbeiten nach den Richtlinien des Roten Kreuzes und dem Leitbild unserer Einrichtung. Für uns ist jeder Bewohner eine individuelle Persönlichkeit, dessen Würde wir achten und der Anspruch auf unsere Hilfe und Zuwendung hat. Unabhängig von Religion, ethnischer Zugehörigkeit, politischer Überzeugung und sozialer Stellung bieten wir jedem Bewohner die gleiche qualifizierte und aktivierende Pflege und Betreuung.
- 1.2. Die Heimleitung und Pflegedienstleitung sind Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter.

2. Zusammenarbeit zwischen den Angehörigen, gesetzlichen Vertretern und dem DRK Pflegeheim Pößneck

2.1. Information

Gegenseitige Information ist die Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Dadurch werden Misstrauen und Missverständnisse vermieden.

- 2.1.1. Auskunft über den Gesundheitszustand und die Entwicklung des Bewohners erhalten die Angehörigen und die Betreuer mit dem Aufgabengebiet der Gesundheitsfürsorge in der Regel durch den behandelnden Arzt oder durch die diensthabenden Schwestern auf dem jeweiligen Wohnbereich.
 - Wird ein bestimmter Partner für ein Gespräch außerhalb der bekannten Sprechzeiten gewünscht, z.B. Heimleitung oder Pflegedienstleitung, wird empfohlen vorher einen Termin zu vereinbaren. Bei besonderen Ereignissen, z.B. Unfällen, schweren Krankheiten, Krankenhausaufenthalten, werden die Angehörigen oder Betreuer unverzüglich informiert.
- 2.1.2. Angehörige und Betreuer informieren das Haus über:
 - Daten zur bisherigen Entwicklung des Bewohners
 - Besondere Verhaltensweisen, Krankheiten usw.
 - Besondere Vorkommnisse während Urlaubsaufenthalten



2.2. Besuch im Heim

Erwünscht ist, dass die Bewohner regelmäßig von Angehörigen und Betreuern besucht werden. Die Besuche können täglich zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sollten Besuche nur in Ausnahmefällen stattfinden, um andere Bewohner nicht zu stören. Wir bitten alle Besucher sich bei der diensthabenden Schwester des jeweiligen Wohnbereiches anzumelden. Dies ist wichtig, um eventuelle anliegende Probleme klären zu können.

2.3. Abwesenheit eines Betreuers

Bei längerer Abwesenheit des Betreuers bzw. der Angehörigen (z. B. durch Urlaub) soll dem Pflegeheim die Anschrift mitgeteilt werden, damit in Notfällen eine Benachrichtigung erfolgen kann. Gegebenenfalls ist ein geeigneter Vertreter zu benennen, der mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet ist.

3. Medizinische Versorgung und Betreuung

Die medizinische Versorgung und Betreuung wird durch die Hausärzte der einzelnen Bewohner sichergestellt. Diese nehmen auch notwendig werdende Einweisungen in Krankenhäuser und Überweisungen zu anderen Fachärzten vor.

4. Soziale Betreuung

Die Gestaltung der Betreuung und der Beschäftigungstherapie richtet sich nach den Bedürfnissen der Bewohner. Jeder Bewohner hat das Recht z. B. an der Beschäftigungstherapie teilzunehmen. Das wöchentliche Programm wird an der Informationstafel in den einzelnen Wohnbereichen rechtzeitig bekanntgegeben. Ebenso werden dort die Einladungen für die regelmäßigen Veranstaltungen wie Hauskirmes, Sommerfest, Weihnachtsfeier u.a. ausgehangen.

5. Barbetragsverwaltung

Als zusätzliche Leistung, ohne gesonderte Berechnung, bietet unser Pflegeheim, in Absprache mit der Einrichtungsleitung, für Bewohner, die ihr Geld nicht mehr selbst verwalten können, eine Barbetragsverwaltung an. Sie haben die Möglichkeit, Geld auf das Barbetragskonto zu überweisen, das von uns verwaltet wird. Wenn eine Ausgabe für Bewohner getätigt werden muss, sei es für Dinge, die eingekauft wurden, Fußpflege oder Zuzahlungen für Medikamente u. a., wird die Summe bezahlt und der Beleg dafür aufbewahrt. Es besteht jederzeit die Möglichkeit diese Belege in der Verwaltung einzusehen. Monatlich wird ein Ausdruck erstellt, der aussagekräftig ist, wofür das benötigte Geld verwendet wurde.



6. Regeln für den Aufenthalt im Pflegeheim

Der Wohnbereich soll wohnlich und zweckmäßig gestaltet sein. Dabei werden die individuellen Wünsche der Bewohner berücksichtigt und, soweit dies möglich ist, auch erfüllt.

Damit die Zimmer und Möbel auch von nachfolgenden Bewohnern genutzt werden können, wird darum gebeten, sorgsam mit dem vorhandenen Inventar umzugehen.

Das Rauchen ist im ganzen Haus aus Sicherheitsgründen nicht erwünscht. Leider gab es in der Vergangenheit auch schon Brände in Pflegeheimen, die auf das Rauchen im Bett zurückzuführen waren. Es wird daher darum gebeten, diese Regelung einzuhalten.

Die Einzelzimmer können in Absprache mit der Einrichtungsleitung selbst möbliert werden. Allerdings müssen die zur Pflege notwendigen Gegenstände (Pflegebett, Nachtschrank und Pflegeschrank) im Zimmer bleiben.

Das Mitbringen von kleinen Tieren ist ebenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung gestattet, wenn diese noch selbst versorgt werden können.

7. Zu folgenden Zeiten werden die Mahlzeiten gereicht:

- das Frühstück ab 08.00 Uhr
- das 2. Frühstück ab 9.30 Uhr
- das Mittagessen ab 11.30 Uhr
- die Vesper ab 14.15 Uhr
- das Abendbrot ab 17.30 Uhr
- das Spätstück ca. 21.30 Uhr

Pößneck,	
Ort, Datum	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters



Anlage 14: Wertfach

Frau / Herr
Zuname, Vorname des Bewohners
wurde darüber informiert, dass
für das Aufbewahren von Geld, Schmuck und anderen Wertgegenständen das Wertfach im Schrank benutzt werden sollte. Dieses ist abschließbar und es passt nur der Schlüssel, der dem Bewohner ausgehändigt wird und von diesem auch sicher aufbewahrt werden sollte. Für den Verlust der Sachen, die sich in nicht abgeschlossenen Schränken oder anderen Stellen im
Zimmer befinden, kann keine Haftung übernommen werden. Dies geschieht auf eigene Gefahr.
Pößneck,
Ort, Datum Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters



Anlage 15: Barbetragsverwaltung

Frau / Herr	
Zuname, Vorname des Bewohners	
	, dass Geld im Rahmen einer Barbetragsver- Pflegeheimes Pößneck verwaltet und der Ver-
Einkäufe über den Rahmen des persön sprechen.	lichen Bedarfs hinaus, bitte ich, mit mir abzu-
Die Pflicht des Betreuers zur Abrechnu wird davon nicht berührt.	ng gegenüber dem Vormundschaftsgericht
Bei der Barbetragsverwaltung ist es not über das Konto bei der Sparkasse Saal	wendig, dass die zu verwaltende Summe e-Orla eingezahlt wird.
Die Bankverbindung lautet:	
Kontoinhaber: xx	
IBAN: XX	
BIC: xx	
	of das Verwahrgeldkonto in der Verwaltung
des Pflegeheimes möglich. Pößneck,	
Ort, Datum	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters
,	öhe von Euro mit der monatlichen Heim- ch wegen geringem Verbrauch ein zu hoher vorübergehend ausgesetzt.
Pößneck,	
Ort, Datum	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

DRK Kreisverband Saale-Orla e.V. - Heimvertrag

Heimvertrag Name, Vorname



Heimvertrag für das DRK Pflegeheim Pößneck

40

Anlage 16: Leistungsbeschreibung für die Verpflegung

Die Verpflegung besteht aus

- ⊗ 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen)
- ⊗ zusätzlich ein zweites Frühstück
- ⊗ zusätzlich nachmittags Kaffee/Tee/Gebäck/Kuchen
- ⊗ zusätzlich nach dem Abendessen bei Bedarf oder auf Wunsch eine Spätmahlzeit
- ⊗ Diätkost (bei Bedarf)
- ⊗ Schonkost
- ⊗ Pürierte/passierte Kost (bei Bedarf)
- ⊗ Festessen zu Feiertagen und Veranstaltungen

Das Frühstück besteht aus einem Tischservice mit Kaltverpflegung.

Das Mittagessen besteht in der Regel aus einem Menü (Hauptgericht und Nachspeise oder Salat bzw. Vorspeise und Hauptgericht). Es kann zwischen zwei Gerichten gewählt werden. Die Wahl ist eine Woche vorher schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu treffen.

Das Abendessen besteht aus einem Tischservice mit teilweise warmen Komponenten. Zusätzlich hat jeder Bewohner die Möglichkeit jeden Abend warme Suppen zu sich zu nehmen.

Alkoholfreie Getränke (Mineralwasser, Kaffee bzw. Tee, Saft) werden

- ⊗ während der Mahlzeiten und
- ⊗ zwischen den Mahlzeiten (Mineralwasser und Tee)

unter Berücksichtigung des erhöhten Flüssigkeitsbedarfs kostenlos zur Verfügung gestellt, ebenso Frischobst.

Alkoholische Getränke wie z.B. Bier, Wein und Sekt werden zu allen Veranstaltungen sowie an Festtagen zu den Mahlzeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Zeiten der Mahlzeiten sollen vom Heimträger im Einvernehmen mit dem Heimbeirat festgelegt und bekannt gemacht werden (siehe Anlage 14 – Hausordnung).

Pößneck,	
Ort, Datum	Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters